

FREISTELLUNG vom UNTERRICHT



Meldung/Antrag an die Direktion

1140 Wien, Astgasse 3, 01/894 75 39; www.goethegymnasium.net

Ich, ersuche,
meine/n Klasse
Sohn/Tochter
am/vom bis vom Unterricht zu befreien.

Begründung:

In diesem Zeitraum finden weder Tests noch Schularbeiten statt.
Ich habe alle Richtlinien und Hinweise auf Seite 2 zur Kenntnis genommen!

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
bzw. eigenberechtigte/r SchülerIn

Stellungnahme des Klassenvorstands:

Datum

Einverstanden

Nicht einverstanden

Unterschrift Klassenvorstand

Stellungnahme der Direktion (entfällt bei mehrstündigen bis eintägigen Freistellungen):

Datum

Einverstanden

Nicht einverstanden

Unterschrift Direktion

Gesetzliche Richtlinien zur Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht muss immer eine begründete Ausnahme sein! Voraussetzung ist, dass der/die SchülerIn keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung nicht möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden.

Beispiele wichtiger Gründe:

- Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt. Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen.

Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden! Günstigere Tarife für Reisen in der Nebensaison sind keine Begründung für eine Freistellung vom Unterricht.

Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig. Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Bildungsdirektion Wien gerichtet werden.

Nach §9 Abs. 6 SchPflG ist die Entscheidung der Schulleitung nicht durch Widerspruch anfechtbar.

Das Ansuchen ist **spätestens drei Wochen** vor der erbetenen Freistellung im Sekretariat abzugeben (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse).

Wichtige Hinweise

- Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
- Es besteht während dieser Zeit keine SchülerInnenunfallversicherung.
- Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.